

# **Satzung des Vereins Deutsche Limes-Straße**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Deutsche Limes-Straße e.V.". Er hat seinen Sitz in Aalen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen eingetragen.

## **§ 2**

### **Aufgabe, Zweck, Einzugsbereich**

- (1) Der Verein will das Interesse an der römischen Geschichte in der Bevölkerung stärken. Hierzu erstellt und verteilt der Verein Informationsmaterial, leistet Pressearbeit und koordiniert Werbemaßnahmen seiner Mitglieder in bezug auf die römischen Sehenswürdigkeiten bzw. betreibt Gemeinschaftswerbung. Weiterhin strebt der Verein danach, die Limes-Straße durch Aktionen und Veranstaltungen mit Leben zu erfüllen und somit in der Bevölkerung das Bewusstsein für die Heimat und deren historische Entwicklung zu fördern.
- (2) Der Verein widmet sich dem Erhaltungszustand der römischen Bodenkmalier und Sehenswürdigkeiten entlang des Limes und unterstützt seine Mitglieder bei der Wiederherstellung und Pflege. Außerdem fördert er die sonstigen Kulturwerte (z.B. Museen, Rekonstruktionen), insbesondere durch ständigen Kontakt mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Landesmuseen und Landesdenkmalämter.
- (3) Der Verein will den Bekanntheitsgrad der angrenzenden Landschaften und Orte fördern und für eine einheitliche Beschilderung der römischen Sehenswürdigkeiten Sorge tragen.
- (4) Der Streckenverlauf der Deutschen Limes-Straße ist wie folgt festgelegt: siehe Anlage 1
- (5) Der Verein Deutsche Limes-Straße erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen einzelner Mitglieder.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Stadt / Gemeinde / Landkreis oder juristische Person des privaten Rechts mit mehr als 50 %iger kommunaler Beteiligung werden, die / der die Ziele des Vereins Deutsche Limes-Straße verfolgt, im Einzugsbereich des Streckenverlaufs der Deutschen Limes-Straße liegt und über römische Sehenswürdigkeiten (Denkmale, Rekonstruktionen, Ausgrabungen, Museen) verfügt. Jede Stadt / Gemeinde / Landkreis soll Mitglied beim zuständigen regionalen Touristikverband sein und eine geschäftsmäßig funktionierende Fremdenverkehrsstelle unterhalten. Die Wahrnehmung der Rechte der Mitgliedschaft kann das Mitglied im Innenverhältnis delegieren.

- (2) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen, insbesondere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sein. Die Förderung soll materiell und ideell erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied die in § 4 beschriebenen Pflichten in gröblicher Weise verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

#### § 4

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, die von dem Verein Deutsche Limes-Straße herausgegebenen Werbemittel zu verwenden. Es kann sich außerdem in allen Angelegenheiten der Deutschen Limes-Straße des Rates und der Unterstützung des Vereins Deutsche Limes-Straße bedienen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beiträge (§ 5) zu entrichten und an der Verwirklichung der Ziele des Vereins Deutsche Limes-Straße aktiv mitzuarbeiten. Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins Deutsche Limes-Straße zuwiderläuft.
- (3) Fördernde Mitglieder dürfen das Emblem und den Schriftzug (Logo) des Vereins Deutsche Limes-Straße nur mit Genehmigung des Arbeitsausschusses gegen Gebühr verwenden.

#### § 5

##### **Mitgliedsbeiträge**

Zur Deckung seines Verwaltungsbedarfs erhebt der Verein Deutsche Limes-Straße von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese sind in der Beitragsordnung (siehe Anlage 2) festgelegt. Für Werbemittel und -maßnahmen darf der Verein Deutsche Limes-Straße ein Entgelt erheben.

#### § 6

##### **Institutionen der Bereiche Denkmalmanagement und Touristik**

- (1) Touristik: Von der Deutschen Limes-Straße sachlich betroffene bzw. im Einzugsbereich der Strecke liegende Institutionen des Tourismus mit regionaler oder überregionaler Bedeutung haben das Recht, je einen Vertreter in die Mitgliederversammlung des Vereins Deutsche Limes-Straße zu entsenden. Repräsentanten dieser Institutionen können vom Vorstand zur Beratung hinzugezogen werden.
- (2) Denkmalpflege: Institutionen des Denkmalmanagements sind gleichzusetzen mit der Deutschen Limeskommission und den Limeskoordinatoren der beteiligten Bundesländer
  - a.) Im Sinne von Schutz und Erhaltung arbeitet der Verein Deutsche Limes-Straße eng mit der Deutschen Limeskommission und den Limeskoordinatoren der beteiligten Bundesländer zusammen. Es erfolgt die gegenseitige Unterstützung und Beratung. Die Mitgliedskommunen sind angehalten, sich hinsichtlich des Umgangs mit dem Denkmal und in wissenschaftlichen Fragen an die Deutsche Limeskommission bzw.

an den zuständigen Limeskoordinator zu wenden. Dies gilt auch für die Verwendung der offiziellen Welterbe-Logos.

- b.) Die Deutsche Limes-Straße hat einen Sitz in der Deutschen Limeskommission, der vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern wahrgenommen wird.
- c.) Die Deutsche Limeskommission und die Limeskoordinatoren gehören der Mitgliederversammlung des Vereins Deutsche Limes-Straße mit beratender Stimme an und können in dieser Funktion auch zur Vorstandsitzung hinzugezogen werden.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins Deutsche Limes-Straße sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hierzu muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die Höhe der Beiträge, den Haushaltsplan, die Aufnahme neuer Mitglieder, die gemeinsamen Werbemaßnahmen, die Entlastung der Geschäftsführung, die Wahl des Vorstandes, die Bestellung des Arbeitsausschusses, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins Deutsche Limes-Straße, im Falle seiner Verhinderung vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier Beisitzern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, wobei auf eine ausgewogene Besetzung aus den beteiligten Bundesländern zu achten ist. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist an ihr Hauptamt gebunden. Scheidet das gewählte Vorstandsmitglied aus seinem

Hauptamt aus, kann es sein Amt im Vorstand noch bis zur Benennung eines Nachfolgers ausüben spätestens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und die Bestellung der Geschäftsführung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (5) Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand kraft ihres Amtes mit beratender Stimme an.

## § 10

### Arbeitsausschuss

- (1) Alle drei Jahre wird ein Arbeitsausschuss von der Mitgliederversammlung bestellt, wobei auf eine ausgewogene Besetzung von Vertretern aus den beteiligten Bundesländern unter Berücksichtigung von Mitgliederzahl und Streckenlänge zu achten ist. Ihm können bis zu 17 Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses vertreten die Interessen des gesamten Vereins Deutsche Limes-Straße und sollen sich durch besondere fachliche Kenntnisse auszeichnen. Der Arbeitsausschuss kann weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Geschäftsführung des Vereins Deutsche Limes-Straße gehört dem Arbeitsausschuss kraft ihres Amtes zusätzlich an. Sie leitet die Sitzungen.
- (3) Der Arbeitsausschuss wird von der Geschäftsführung des Vereins Deutsche Limes-Straße einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragen.
- (4) Dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden, können vom Arbeitsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand zur sofortigen Durchführung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Versammlung hierüber zu informieren.

## § 11

### Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins Deutsche Limes-Straße, bereitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des Arbeitsausschusses vor. Sie führt die gefassten Beschlüsse durch.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie durch die Stellvertretung im örtlichen Dienstverhältnis vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung ist gegen eventuelle Schadensersatzansprüche zu versichern.
- (4) Beim Ausscheiden der Geschäftsführung aus ihrem örtlichen Dienstverhältnis muss der Vorstand eine neue Geschäftsführung bestellen.

**§ 12**

**Kassengeschäfte**

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins Deutsche Limes-Straße werden über die Dienststelle der jeweiligen Geschäftsführung abgewickelt.
- (2) Der Kassenbericht wird der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.
- (3) Die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§13**

**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§14**

**Änderung der Satzung**

- (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden.

**§ 15**

**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins Deutsche Limes-Straße kann nur von einer eigens dazu mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Drittel den anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung findet eine Liquidation durch den letzten Vorsitzenden des Vereins Deutsche Limes-Straße statt. Das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Kulturpflege (römische Sehenswürdigkeiten).

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26.9.1995 in Aalen beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

## Beitrags- und Entgeltordnung

### 1. Ordentliche Mitglieder

- 1.1 In der Mitgliederversammlung des Vereins Deutsche Limes-Straße ist am 15.07.2021 der Beitragsschlüssel neu festgelegt und beschlossen worden.

#### Mitgliedsbeiträge und Entgelte für Städte und Gemeinden:

Der Beitrag beträgt jährlich 200,- €. Hinzu kommt das Entgelt für Werbemittel- und maßnahmen in Höhe von:

bis 1.500 Einwohner	€ 100,--
bis 3.000 Einwohner	€ 300,--
bis 5.000 Einwohner	€ 400,--
bis 10.000 Einwohner	€ 500,--
bis 20.000 Einwohner	€ 750,--
bis 50.000 Einwohner	€ 1.400,--
bis 100.000 Einwohner	€ 2.600,--
über 100.000 Einwohner	€ 2.800,--

#### Mitgliedsbeiträge und Entgelte für Landkreise (laut Beschluss vom 15.07.2021)

Der Beitrag beträgt jährlich 800,- €. Hinzu kommt das Entgelt für Werbemittel und -maßnahmen in Höhe von:

bis 100.000 Einwohner	€ 400,--
bis 200.000 Einwohner	€ 700,--
bis 300.000 Einwohner	€ 900,--
bis 400.000 Einwohner	€ 1.150,--
bis 500.000 Einwohner	€ 1.350,--
über 500.000 Einwohner	€ 1.600,--

Bei juristischen Personen des privaten Rechts wird die Einwohnerzahl der kommunalen Gesellschafter zugrunde gelegt.

- 1.2 Der Beitrag und das Entgelt sind in einer Summe jeweils bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen.

### 2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 650,-€.

### 3. Touristikverbände

Die in § 6 der Satzung des Vereins Deutsche Limes-Straße genannten Touristikverbände leisten einen freiwilligen jährlichen Zuschuss.

### 4. Umlage

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder Sonderumlagen festlegen.

### 5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.07.2021 beschlossen. Sie ist

erstmalig für das Geschäftsjahr 2022 anzuwenden.

## **Anlage 1**

### **Liste der Städte und Gemeinden an der Deutschen Limes-Straße:**

35410 Hungen  
35415 Pohlheim  
35510 Butzbach  
53552 Bad Hönningen  
56130 Touristik Bad Ems-Nassau e. V.  
56170 Bendorf  
56203 Hillscheid  
56203 Höhr-Grenzhausen (Verbandsgemeinde)  
56355 Nastätten (Verbandsgemeinde)  
56564 Neuwied  
56598 Rheinbrohl  
61197 Florstadt  
61207 Echzell  
61239 Ober-Mörlen  
61268 Wehrheim  
61288 Bad Homburg v. d. H.  
61389 Schmitten  
61479 Glashütten  
63450 Hanau  
63500 Seligenstadt  
63526 Erlensee  
63538 Großkrotzenburg  
63544 Hammersbach  
63694 Limeshain  
63739 Aschaffenburg  
63785 Obernburg  
63811 Stockstadt  
63843 Niedernberg  
63897 Miltenberg  
63939 Wörth  
65307 Bad Schwalbach  
65232 Taunusstein  
65510 Idstein  
71540 Murrhardt  
71577 Großerlach  
73430 Aalen  
73460 Hüttlingen  
73479 Ellwangen  
73492 Rainau  
73495 Stödtlen  
73525 Schwäbisch Gmünd  
73547 Lorch  
73553 Alfdorf  
73560 Böbingen  
73563 Mögglingen  
73642 Welzheim  
74249 Jagsthausen  
74259 Widdern  
74535 Mainhardt  
74613 Öhringen

74629 Pfedelbach  
74639 Zweiflingen  
74706 Osterburken  
74722 Buchen  
74731 Walldürn  
85072 Eichstätt  
85104 Pförring  
85110 Kipfenberg  
85135 Titting  
85137 Walting  
91614 Mönchsroth  
91710 Gunzenhausen  
91717 Wassertrüdingen  
91725 Ehingen  
91731 Langfurth  
91710 Pfofeld  
91741 Theilenhofen  
91743 Unterschwaningen  
91744 Weiltingen  
91749 Wittelshofen  
91772 Arberg  
91780 Weißenburg i. Bay.  
91785 Pleinfeld  
91790 Burgsalach  
91792 Ellingen  
93333 Neustadt/Bad Gögging  
93336 Altmannstein  
93047 Regensburg  
94550 Künzing  
94032 Passau  
94315 Straubing

Landkreise:

Ostalbkreis  
Weißenburg-Gunzenhausen  
Wetteraukreis  
Eichstätt  
Hochtaunuskreis  
Ansbach  
Rems-Murr-Kreis  
Miltenberg

TV/ TG'S:

Touristikgemeinschaft Hohenlohe

Fördermitglieder

56581 Gemeinde Melsbach  
56346 Romantischer Rhein  
Die ARGE „Die Donau – Straße der Kaiser und Könige“